

Allgemeine Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF)

Die ANBestEF enthalten Nebenbestimmungen insbesondere im Sinne des § 36 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Förderbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1 Anforderung und Verwendung der Förderung

(1) Die Förderung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(2) Alle mit dem Förderungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Förderempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Förderzweck zusammenhängende Ausgaben einzusetzen. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplanes auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

(3) Die Förderung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Förderung wie folgt in Anspruch genommen werden:

- bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Förderungen anderer Fördergeber und den vorgesehenen eigenen oder sonstigen Mitteln des Förderempfängers,
- bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Förderempfängers verbraucht sind.

(4) Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Fördergeber finanziert, so darf die Förderung jeweils nur anteilig mit den Förderungen der anderen Fördergeber angefordert werden.

(5) Soweit die Förderung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 v.H. der Förderung nach Vergabe des Rohbauauftrages, 30 v.H. nach baurechtlicher Abnahme des Rohbaus, 40 v.H. nach baurechtlicher Schlussabnahme 10 v. H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises Nr. 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung sind je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.

(6) Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

(7) Ansprüche aus dem Förderbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

(8) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Förderbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Förderzweck nicht zu erreichen ist.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

(1) Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Förderzweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Förderung

- bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Förderungen anderer Fördergeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Förderempfängers,
- bei Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung um den entsprechenden vollen in Betracht kommenden Betrag.

(2) Nr. 2 (1) gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 EUR ändern.

3 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Förderzwecks ist das Vergaberecht zu beachten.

4 Zur Erfüllung des Förderzwecks beschaffte Gegenstände

(1) Alle Gegenständen, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Förderungen der Stadt erworben oder hergestellt werden, gehen in das Eigentum des Förderempfängers über.

(2) Gegenstände, wie Nr. 4 (1), darf der Förderempfänger binnen 5 Jahre nach Eigentumserwerb nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt veräußern verkaufen, verschenken, tauschen, verleihen, vermieten oder verpachten.

(3) Der Förderempfänger hat die ganz oder überwiegend zu Lasten rückzahlbarer Förderungen erworbenen oder hergestellten Gegenstände zu inventarisieren.

Im Inventarverzeichnis sind besonders die Gegenstände, die in das Eigentum des Förderempfängers übergehen, wenn ihr Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR übersteigt, zu kennzeichnen:

Eine Kopie des Inventarisierungsverzeichnisses ist mit dem Verwendungsnachweis der Bewilligungsstelle vorzulegen.

(4) Die Gegenstände, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Förderungen erworben oder hergestellt worden sind, dürfen nur für den Förderzweck verwendet werden, sie sind sorgfältig zu behandeln. Fällt diese Zweckbindung oder eine andere Förderbedingung weg, so ist die Stadt Erfurt zum Widerruf des Bescheides berechtigt.

5 Mitteilungspflichten des Förderempfängers

Der Förderempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn:

a) er nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes- auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Förderungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er ggf. weitere Mittel von Dritten erhält,

b) sich die mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben um mehr als 20 v.H. oder um mehr als 5.000 EUR erhöhen,

- c) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- d) sich herausstellt, dass der Förderzweck nicht oder mit der bewilligten Förderung nicht zu erreichen ist,
- e) die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- f) Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Förderzweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6 Nachweis der Verwendung

(1) Die Verwendung der Mittel aus der Förderung ist innerhalb von einem halben Jahr nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Förderzweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsstelle ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.

(2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

(3) In dem Sachbericht sind die Verwendung der Förderung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.

(4) In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (Förderungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Förderempfänger die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Nettobeträge (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

(5) Darf der Förderempfänger zur Erfüllung des Förderzwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, sind die von den empfangenen Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6. beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

(1) Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Förderung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Förderempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6 (5) sind diese Rechte der Bewilligungsstelle auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt (das Rechnungsprüfungsamt sowie die bewilligende Stelle der Landeshauptstadt Erfurt) ist berechtigt, bei dem Förderempfänger Prüfungen vorzunehmen, sie kann damit Dritte beauftragen.

8 Erstattung der Förderung, Verzinsung

(1) Die Förderung ist zu erstatten (§ 49a ThürVwVfG), soweit ein Förderbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

(2) Der Erstattungsanspruch ist insbesondere festzustellen und geltend zu machen, wenn:

- die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).

(3) Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn der Förderempfänger:

- die Förderung nicht innerhalb von zwei Monate nach Auszahlung zur Erfüllung des Förderzwecks verwendet und die Landeshauptstadt Erfurt keine Ausnahme zugelassen hat oder
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie den Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

(4) Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a ThürVwVfG zu verzinsen.

(5) Werden Förderungen nicht zwei Monate nach der Auszahlung zur Erfüllung des Förderzwecks verwendet und wird der Förderbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49 a ThürVwVfG verlangt werden.